

19/SN-16/ME
 BUNDESGESETZENTWURF
 ZI: 16-GE/19-96
 Datum: 12. MÄRZ 1996
 12.3.96
 Dr. Scheffbeck

Hochschülerschaft
 an der Universität Salzburg



Kaigasse 28
 A-5020 Salzburg
 Telefon: 0662/8044-6001
 Fax: 0662/8044-6030
 Bankverbindung: Bank Austria
 Konto Nr. 843 138 833
 BLZ 12000

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Salzburg, 1.3.1996

**Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg
 zur Änderung des Studienförderungsgesetz 1992 in der bisher
 geltenden Fassung (letzte Änderung: BGBl 513/1995)**

Präambel

Grundsätzlich gilt es, zunächst einmal die extrem kurzen Begutachtungszeiten zu monieren. Der Gesetzesentwurf langte bei der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg per 29.2.1996 ein und ist, um fristgerechtes Einlangen zur ermöglichen, bis 1.3. zu kommentieren. Es liegt nahe, daß man den studentischen Interessensvertretungen bewußt wenig Zeit gibt, um etwaige Einwände argumentativ stützen zu können. Vielmehr entsteht der Eindruck, daß effizientere Pressure Groups (z. B. Gewerkschaft öffentlicher Dienst) intensiv in die Beratungen miteinbezogen wurden, um Protestmaßnahmen zu vermeiden, wohingegen die Information und der Diskurs mit der ÖH als lästige Verpflichtung abgetan wird.

Es ist bedenklich, daß weder Gegenvorschläge der Hochschülerschaft (z. B. Unterhaltsbevorschussungsmodell, etc.) in die Beratungen miteinbezogen wurden, noch überhaupt das Gespräch mit den direkt Betroffenen (Studierende) gesucht wurde.

Zum Gesetz:

Allgemeines:

Neben der sozialen Bedürftigkeit wird immer wieder auf das zügige Studium als Kriterium der Zuerkennung für Studienbeihilfe angeführt. Dazu ist zweierlei zu sagen: Erstens widerspricht der ins Auge gefaßte Aufnahmestopp des Lehrpersonals an Österreichs Universitäten eindeutig dieser Intention, weil dadurch des Lehrveranstaltungsangebot knapper und somit auch eine rasche Studienabwicklung verunmöglicht wird. Zum anderen ist es zwar verständlich (und auch von der ÖH immer wieder gefordert), die Realstudienzeit der Mindeststudienzeit anzunähern, jedoch stellt sich die Frage, ob ohne sinnvolle Entrümpelung der Studienpläne ein schnelles „Herunterbiegen“ des Studiums zu dem führt, was Ziel der Bildungspolitik allgemein sein sollte: Qualitativ gut ausgebildete Akademikerinnen und Akademiker.

Das Studentenkonto für die persönliche Unabhängigkeit mit Club-Vorteil. **Bank Austria**

Ebenso ist die generelle Tendenz, Nebenleistungen auf StudienbeihilfenbezieherInnen zu beschränken, zu überdenken. Die Frage nach der Zuerkennung eines Stipendiums entscheidet sich im Einzelfall oft relativ eng. Das heißt, daß Studierende, die gerade nicht mehr unter die Förderung fallen, gleichzeitig um alle bisher mit der Familienbeihilfe gekoppelten Leistungen gebracht werden. Studierende ohne Studienbeihilfe haben zwar theoretisch den rechtlichen Anspruch auf Finanzierung Ihres Studiums durch deren Eltern, diese Situation führt aber zu einer unserer Ansicht nach gesellschaftspolitisch äußerst unglücklichen Abhängigkeit. Im Gegenzug wäre endlich die Direktauszahlung der Familienbeihilfe zu fordern.

Besonderes:

Zu: Z 2: Die Änderung der Altersgrenze hat vor allem (und dies ist in den Erläuterungen nicht enthalten) den Effekt, die Selbsterhalterstipendien hinten zu halten. Dies ist unseres Erachtens nach unbillig. Auch ist die im zweiten Absatz der Erläuterungen zu Z 2 angestellte Überlegung, Akademiker wären auf Grund Ihres höheren Lohnniveaus in der Lage, die Ihnen gewährte Studienbeihilfe indirekt auf dem Wege der Einkommensteuer zurückzuzahlen, unzutreffend. Vielmehr kann man davon ausgehen, daß mit einer akademischen Ausbildung keinesfalls zwingend ein höheres Einkommen einhergeht. Darüberhinaus halten wir die bisherige Regelung für geeignet, auch Älteren unter sozialer Absicherung den Weg zu mehr Bildung zu gewährleisten. Auch ist davon auszugehen, daß diese Altersgruppe ohnehin vor ihrem Studienbeginn ihren „einkommenssteuerlichen“ Teil beigetragen hat. Zudem wird durch das Erfordnis des günstigen Studienerfolgs eine zügige Studienzeit erreicht.

Zu Z 7: Die ÖH Salzburg hält eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes für angemessen. Zwar ist der Einsparungseffekt dieser Maßnahme offensichtlich. Unserer Ansicht nach ist es jedoch zu begrüßen und kommt im Nachhinein der Allgemeinheit zugute, wenn Studierende sich nach falscher Studienwahl nach einem neuen Betätigungsfeld umsehen. Will man den häufigen Wechsel der Studienrichtungen verhindern, so muß man strukturell im Bereich der Vorinformation (z. B. Maturanteninformation, Studieneingangsphasen) ansetzen. Dadurch daß man die soziale Situation der Studierenden im Falle des Studienwechsels verschlechtert, kann man ihre Unzufriedenheit mit der Studienwahl wohl kaum abbauen.

Zu 9 und 10: Der Passus: „Erhöhungsanträge können jederzeit gestellt werden“ fand sich in der alten Fassung. Es leuchtet nicht ein, warum man dies nicht auch in der neuen Fassung explizit anführen sollte. Zudem erscheint es nicht logisch, das Wirksamwerden der Erhöhung an die Antragstellung zu knüpfen. Vielmehr leuchtet ein, wie bisher in angemessener Frist gestellte Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe auf das die Erhöhung auslösende Ereignis zu beziehen.

Zu 16: Das grundsätzliche Problem der Koppelung sämtlicher Studienförderungsleistungen an extreme soziale Bedürftigkeit wurde unter „Allgemeines“ bereits erläutert. Zum Fahrtkostenzuschuß sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es unserer Meinung nach sehr fraglich ist, inwieweit die bisherige Freifahrt durch die Übernahme dieser Förderungsmaßnahme in die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes ersetzt werden kann. Es ist zu befürchten, daß, abgesehen von extremen Härtefällen, wo die Neuregelung vermutlich greifen wird, es zu unzumutbaren Härten für die Studierenden bzw. deren Eltern kommen wird. Dies vor allem unter dem Aspekt, daß es für Studierende, die am Studienort keine Wohnung finden, (in Sbg nichts Außergewöhnliches) unzumutbar erschwert wird, ihrem Studium nachzukommen. Dabei muß auch darauf hingewiesen werden, daß ein zügiger

Studienablauf gefordert ist, und jeder Nebenverdienst außerhalb der Hauptferien gewissermaßen bestraft wird. Im Ergebnis wird die Einstellung der Freifahrt dazu führen, daß Studierende aus dem ländlichen Raum (in Salzburg vor allem auch das Einzugsgebiet „Oberösterreich“) von Vorneherein davon abgehalten werden, ein Studium zu ergreifen. Es sei hier noch angemerkt, daß bei der gesamten Gesetzgebung zum Thema Bildung der Eindruck entsteht, als sei die generelle Senkung der Studentenzahlen oberstes Gebot.

Für die ÖH: 
Martin Riegler
Vorsitzender


Martin Prokop
Wirtschaftsreferent